

wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzt oder die Durchführung des Schiedsverfahrens anderweitig verhindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den entscheidungsbefugten Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgerichts, gegenüber den Generaldirektoren der WB und gleichgestellter Organe dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und seinen Stellvertretern.

(5) Bei Beschwerden entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts endgültig.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

77.

§ 5 der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 112 S. 777) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wer vorsätzlich

a) als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis öffentlich Tanzmusik ausübt oder gegen Auflagen einer staatlichen Spielerlaubnis verstößt

b) als Berufs- oder Laienmusiker oder als nebenberuflich tätiger Musiker gröblich die öffentliche Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Tanzmusik stört

c) als Veranstalter Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis zur Ausübung von Tanzmusik beschäftigt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

(4) Der Rat des Kreises, der die staatliche Spielerlaubnis erteilt hat, ist von der ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahme zu informieren.“

78.

§ 17 der Anordnung vom 12. «November 1965 über die Tierkörperbeseitigung und -Verwertung (GBl. II Nr. 128 S. 859) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über

- die Ablieferungspflicht gemäß § 5

- die Meldepflicht gemäß § 6

- die Aufbewahrungspflicht und die Verpflichtung zur Ladehilfe gemäß § 7

- die Abholpflicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt gemäß § 9

- das Verwendungsverbot von Produktion oder Rohmaterial für die menschliche Ernährung gemäß § 13 Abs. 2

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Haupttierärzten bei den *Bezirkslandwirtschaftsräten*.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

1966

79.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 15 Abs. 2 der AO vom 7. 4. 1980 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. I Nr. 16 S. 141).

80.

§ 4 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1966 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen - Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen mit chemischen Mitteln im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues - (GBl. II Nr. 16 S. 87) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in §§ 1 bis 3 festgelegten Bestimmungen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach § 3 Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.